



DAS STROMNETZ UND SEIN RAHMEN IM ELWG

Norbert Fürst

11.03.2026

Neuerungen Entgelte ab 1.1.2026

Niedrigere Entgelte im Sommer „SNAP“

Regelbares Netznutzungsentgelt

Veränderungen durch EIWG

Entgelte – Ausgangslage, rechtlicher Rahmen, Zeitplan

Inhalte der neuen Festlegungen – „Grundsatz-VO“

Weiterführende Detailthemen

NETZENTGELTE AB 1.1.2026

(BESTEHENDE RECHTSLAGE – ELWOG 2010)

SOMMERTARIF (SNAP) – NETZEBENE 7



- Ziel
 - Anreiz zu einer Verbrauchsverschiebung in den Sommermonaten soll netzseitig geschaffen werden
 - Netzbelastungen und –ausbau gegebenenfalls mittel- bzw. langfristig reduzieren
- Umsetzung
 - Einführung des Sommer-Nieder-Arbeitspreises („SNAP“) mit 1.4.2026 für Netzebene 7
 - Im Zeitfenster von 10:00 bis 16:00 wird der Arbeitspreis (Cent/kWh) um rd. 20% gesenkt
 - Parallel: Auslaufen der alten „Doppeltarife“ mit günstigeren Nachttarifen von 22:00 bis 6:00 laufen mit 31.3.2026 aus (Betroffen Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Graz)

- **Anwendung und Verrechnung**
 - Reduziertes Entgelt **ist** bei Vorliegen von ausgelesenen Zählwerten **zu verrechnen** („Opt-In“ und Auslesung von Viertelstundenwerten gem. § 54 Abs 1 ElWG)
 - Bei „Opt-Out“, bei Widerspruchserklärung gemäß § 54 Abs 2 ElWG oder bei Auslesung von Tageswerten gem. § 54 Abs 3 ElWG ist der SNAP **nicht zu verrechnen**
 - Ebenfalls ist eine Verrechnung nicht durchzuführen, falls Ortsnetztarif gemäß § 5 Abs 1a SNE-V 2018 zur Anwendung kommt
- **Kundeninformation und Datenschutz**
 - Ohne **begleitende Informationsmaßnahmen**, wird das reduzierte Entgelt keine steuernden Effekte erzielen können
 - Bei Umsetzung der Auslesung nach § 54 Abs 1 & 3 ElWG müsste Information gem. DSGVO erforderlich sein (Ausnahme: bestehende Opt-in-Erklärung)
 - **Empfehlung (an Netzbetreiber):** Abstimmung mit Datenschutzbehörde

- **Regelbarer Tarif**

- Ziel: verstärkter Anreiz zur Spitzenvermeidung bei hoher Netzbelastung für Kunden mit entsprechendem Flexibilitätspotenzial
- Optionaler Tarif nur auf Kundenwunsch (und ohne Kontrahierungspflicht durch Netzbetreiber) vorerst auf Netzebene 3 und 4
- Fixe und Variable Leistungszonen sind zu vereinbaren
 - Fixe Zone: Verrechnung wie bisher
 - Variable Zone: Verrechnung nur zu 25% des verordneten Leistungspreises sofern keine „Sperrzeit“ vorliegt
- Netzbetreiber kann bis 6 Uhr des Vortrags bis zu 2 „Sperrzeiten“ mit maximal 2 Stunden bekanntgeben
- Ist der Leistungsbezug in der „Sperrzeit“ über der „fixen Zone“ erfolgt eine Verrechnung der Überschreitung mit dem 10-fachen Leistungspreis (keine technische Einschränkung vorgesehen)

NEUERUNGEN DURCH ELWG

NETZENTGELTE AB 1.1.2027

AUSGANGSLAGE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- **Regulierung der Stromnetze** umfasst **Feststellung** von **Kosten** der Netzbetreiber für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau, Ermittlung einer zuordenbaren **Mengenbasis** und **Bestimmung** der **Netzentgelte**
- **EIWG** berücksichtigt Veränderungen der letzten Jahre

Kontinuität und Kompetenzverschiebung

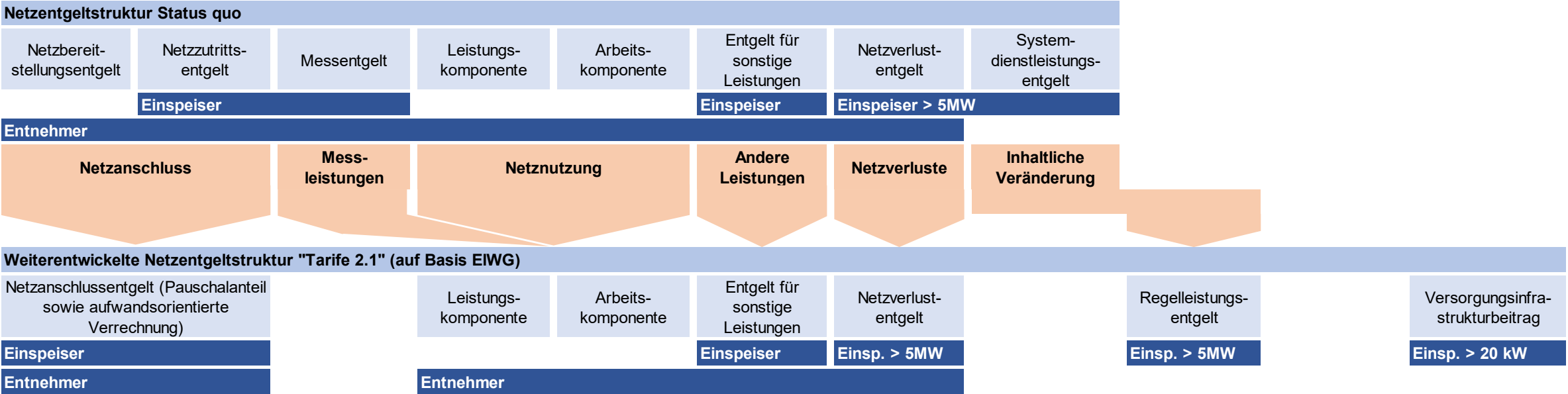
Die allgemeinen Rahmenbedingungen bleiben im EIWG unverändert, jedoch werden Kompetenzen verstärkt der Regulierungsbehörde zugewiesen

Kosten- und Mengenfeststellung

Die Notwendigkeit, Kosten und Mengen zu ermitteln, bleibt bestehen, wobei die Ausgestaltung der Entgelte neu geregelt wird, was die Umsetzung von "Tarife 2.1" ermöglicht

AUSGESTALTUNG IM ELWG

Wesentliche Teile von „Tarife 2.1“ im ELWG grundsätzlich enthalten bzw. ermöglicht



ENTGELTBESTIMMUNG: NEUE REGELN

Regelungen des § 62 EIWOG 2010 auf zwei Verordnungen aufgeteilt und größerer Ermessensspielraum der Behörde

Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-GV) gem. § 135 Abs. 1 EIWG

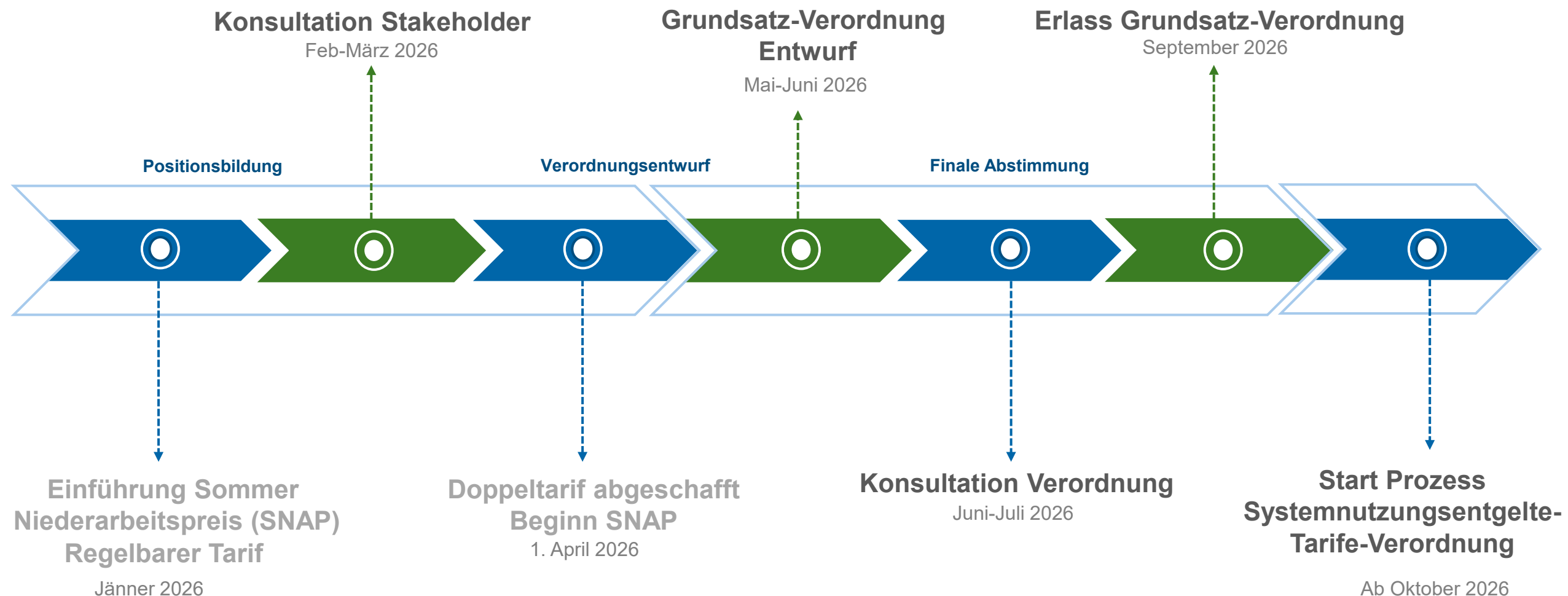
Grundsätzliche Festlegungen

- Entgeltkomponenten, Bemessungsgrundlagen, und etwaige Tarifzeiten
- Kriterien zur Beurteilung einer systemdienlichen Betriebsweise
- Mindest- oder Höchstbemessungsgrundlagen
- Pauschalisierungen sowie Zu- & Abschläge für dynamische Tarife
- Angemessene Entgelte bei aufwandsbezogener Verrechnung
- Netzebenenzuordnung von Anlagen
- Verrechnungsmodalitäten
- Etwaige besondere Vorschriften bei temporären Anschlüssen

Systemnutzungsentgelte-Tarifverordnung (SNE-TV) gem. § 135 Abs. 2 EIWG

- Jährliche Festlegung der Entgelte
- Basiert auf der Grundsatzverordnung
- Höhe der Entgelte ist festzulegen unter Berücksichtigung
 - Einer Kostenwälzung
 - Der festgestellten Kosten
 - Des Mengengerüsts
- Definiert ggf. Ausgleichszahlungen
- Festlegung zur Kostenwälzung des Höchstspannungsnetzes möglich

ZEITPLAN 2026 – NETZENTGELTE ELWG



Zweistufiger Aufbau:

- Teil 1: Generelle Aspekte, Netznutzungs- & Netzanschlussentgelt
- Teil 2: Systemdienlicher Betrieb & Berücksichtigung bei SNE

Prozess / Timeline:

- Stellungnahmen zu Teil 1 und Teil 2 bis 20. März 2026
- Stellungnahmen werden nach Fristablauf auf der Website veröffentlicht

Netznutzungsentgelt

- Leistungspreis für alle
- Zielbild: 40% Leistungsanteil
- Abrechnung nach höchstem 15-Minuten-Leistungswert pro Monat
- Stufen bei Leistungspreis als Übergangslösung
- Regelbare Bezugsleistung: 25% des Leistungspreises auf regelbaren Anteil
- Unterbrechbarer Tarif wird schrittweise an das neue System angeglichen

Netzanschlussentgelt

- Neues Modell: Aufwandsorientierter Anteil + Pauschaler Anteil
- Basis für Kleinanschlüsse: 8 kW statt bisher 4 kW
- Anrechnung bestehender Rechte bei Erweiterung (z.B. PV-Anschluss)
- 30% Reduktion bei netz-/systemdienlichem Verhalten

NETZNUTZUNGSENTGELT – WARUM LEISTUNGSMESSUNG?



Verursachungsgerechtigkeit & Effizienz

- Die Umstellung sorgt dafür, dass jene, die das Netz durch hohe Lastspitzen stark beanspruchen, einen angemessenen Beitrag leisten
- Das Gesamtsystem wird effizienter, da Fehlanreize der Pauschalverrechnung entfallen

Anreize für intelligente Nutzung

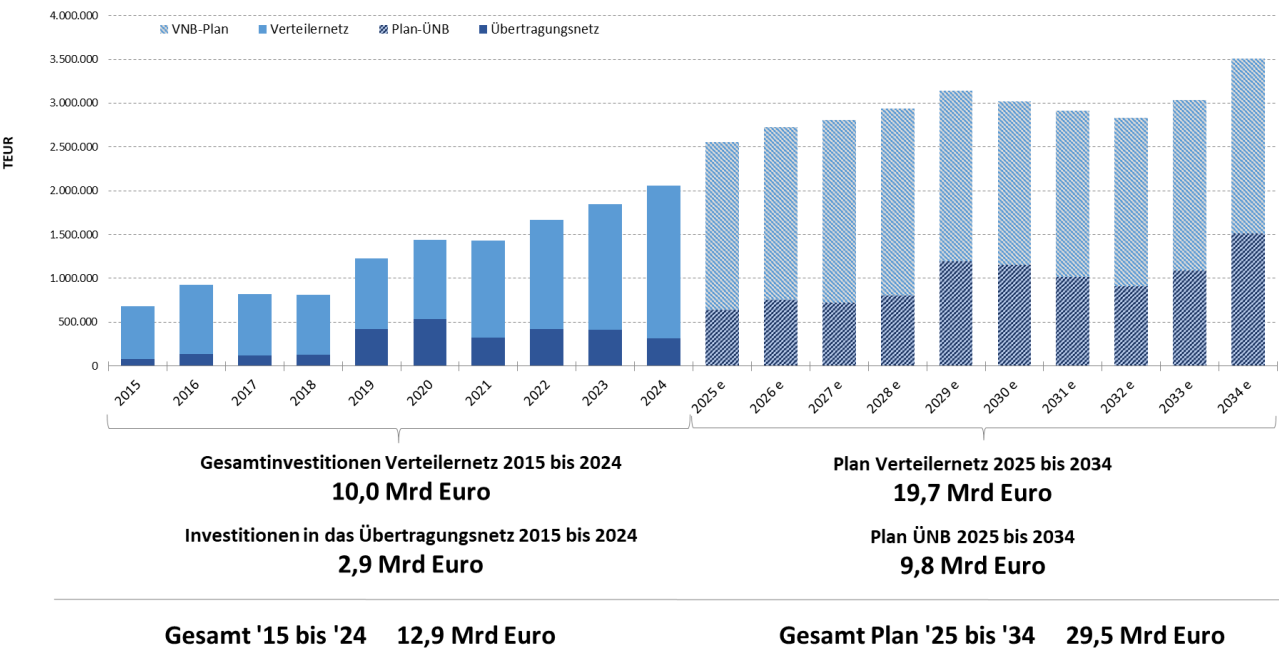
- Neben dem Monitoring des Gesamtverbrauchs (kWh) wird nun auch der individuelle Leistungsbezug (kW) optimierbar
- Lastmanagement wird zum Werkzeug, um die eigenen Netzkosten aktiv zu steuern
- Netzfremdliche Nutzung wird belohnt

NETZNUTZUNGSENTGELT – WARUM LEISTUNGSMESSUNG?

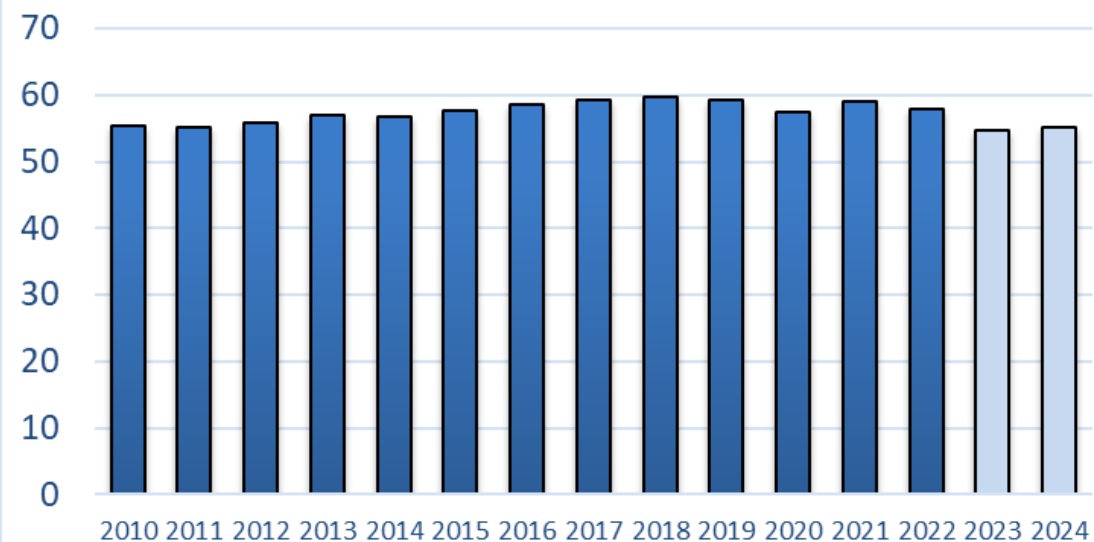
Kosten- und Mengenentwicklungen laufen seit Jahren auseinander

Entwicklung der Investitionen in Stromverteiler- und -übertragungsnetze

(Quelle: Netzentwicklungsplan 2023, Erhebungen E-Control inkl. Mittelfristplanung der Netzbetreiber)



Abgabemenge in TWh



LEISTUNGSPREIS FÜR ALLE

Vorläufige Position



Bisher

- Arbeitspreis (ct/kWh)
- Pauschale (ct/Monat)
- Messentgelt (ct/Monat)

Position in SNE-GV

- Arbeitspreis (ct/kWh)
- Leistungspreis (ct/kW/Monat)
- Abrechnung nach höchstem 15-Minuten-Leistungswert pro Monat
- Mindestbemessungsgrundlage
- Zielbild: 40% Leistung / 60% Arbeit

**Der Leistungspreis ersetzt die bisherige Pauschallogik
→ Kund:innen können aktiv ihre Netzkosten beeinflussen**

LEISTUNGSPREIS FÜR ALLE



Vorläufige Position

Mindestbemessungsgrundlage

- Abrechnungsrelevante Leistung = $\max(15\text{-Minuten-Maximum}; 20\% \times \text{vertragl. Leistung})$
- BSP: Wurden 10 kW vertraglich vereinbart, werden monatlich mindestens 2 kW abgerechnet

Leistungspreis-Stufen als Übergangslösung

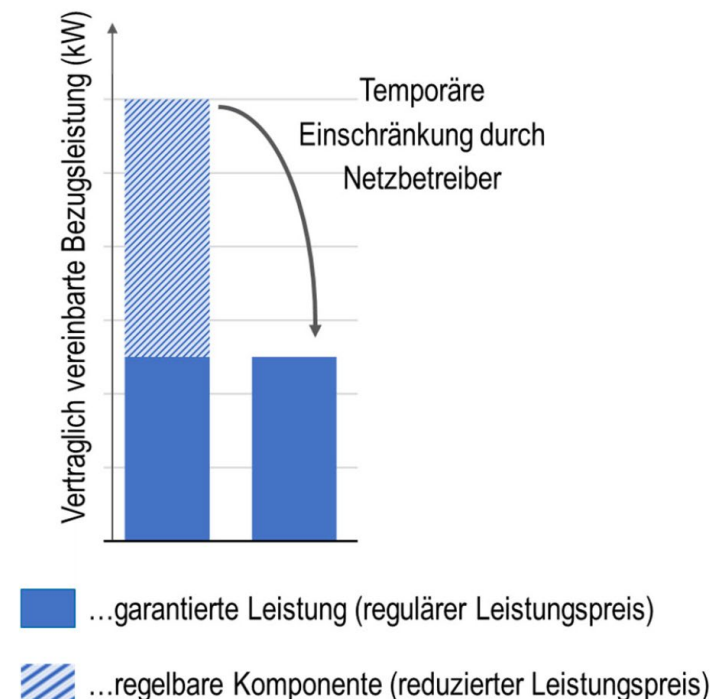
- z.B. Leistungspreis X bis 8kW; Leistungspreis Y ab 8kW
- Heißt: Wurde im Monat eine Leistungsspitze von 10 kW erreicht zahlt man $(8 \times X) + (2 \times Y)$

REGELBARE BEZUGSLEISTUNG

Vorläufige Position

Unterschiedliche Bezugsleistungen

- Netzbewutzer bestimmt selbst die Aufteilung zwischen garantiert / regelbar
- Regelbare Komponente: nur 25% des Leistungspreises
- Nur in Bezugsrichtung anwendbar
- Aktuell NE 3-4, Ausweitung auf NE 5-7 vorgesehen



Der bisherige unterbrechbare Tarif wird nicht sofort abgeschafft, aber über die nächsten Jahre schrittweise an die normalen Netzentgelte angeglichen

NETZANSCHLUSSENTGELT NEU

Vorläufige Position



Ersetzt Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt. Einmalig bei Netzanschluss oder Erhöhung der netzwirksamen Leistung

Aufwandsorientierter Anteil (AWA)

- Tatsächliche Herstellungskosten des Anschlusses
- NE 3-7: Kostensätze in EUR / kW
- NE 1-2: Tatsächliche Kosten

Pauschaler Anteil (PA)

- Beitrag zum erfolgten und künftigen Netzausbau
- EUR / kW
- Gestaffelt nach NE
- Nicht rückzahlbar

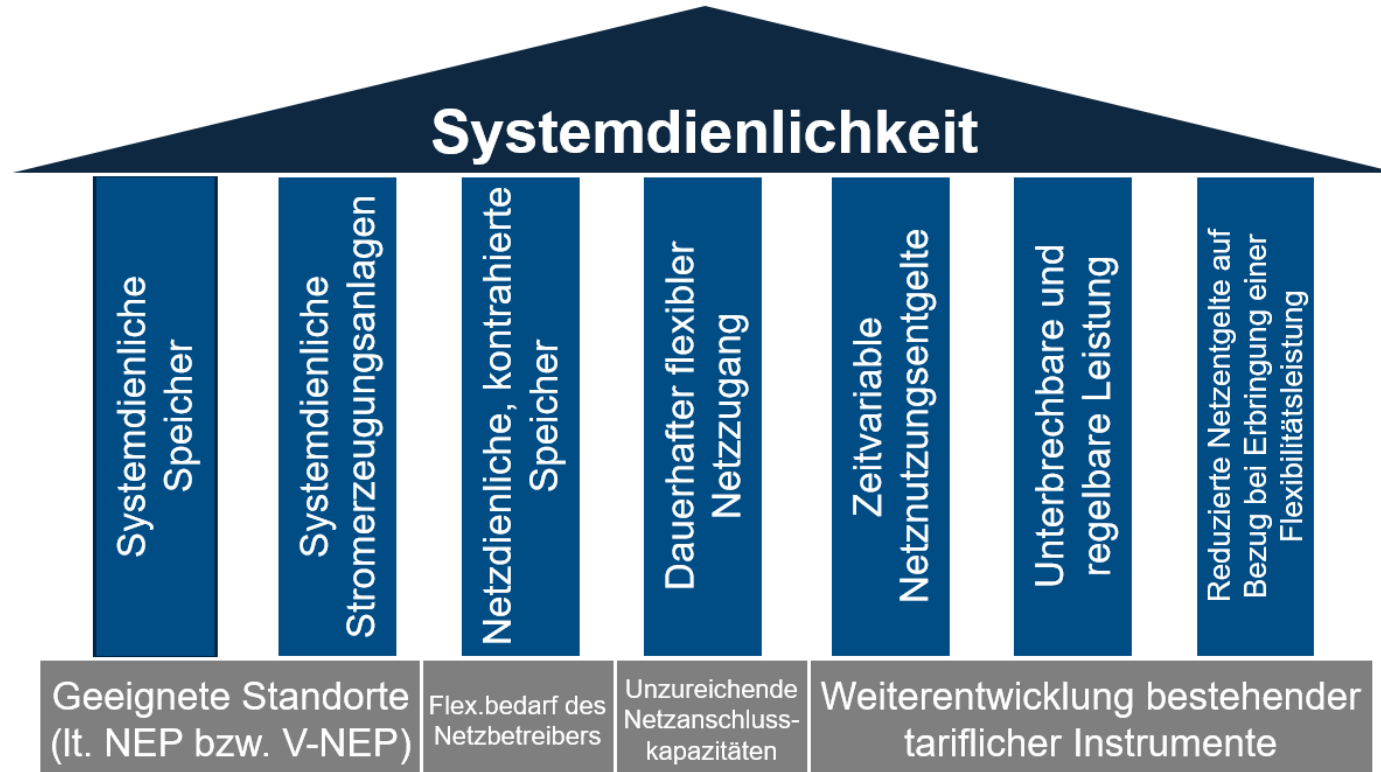
Neue Basis für Kleinanschlüsse: 8 kW statt bisher 4 kW in Bezugsrichtung

SNE-GV KONSULTATION – TEIL 2

Vorläufige Position – systemdienlicher Betrieb

Konkretisierung des systemdienlichen Betriebs

- Allgemeine Festlegung mit dem Ziel einer netzseitigen Kostenvermeidung bzw. -einsparung



SNE-GV KONSULTATION

Hinweis - Konsultationsdokumente



Konsultation – Teil 1

- https://www.e-control.at/documents/1785851/0/Marktkonsultation+SNE-GV+Teil+1_20260219_1v0.pdf/c37b0eeb-080d-fd5c-9c4a-86b75b5f2051?t=1771832185841



Konsultation – Teil 2

- https://www.e-control.at/documents/1785851/0/Marktkonsultation+SN E-GV+Teil+2_20260227_1v0+%281%29.pdf/9c802d26-2240-f5b0-835f-aff7d81cbc83?t=1772185696311



Fachveranstaltung E-Control „Das neue ElWG – die Umsetzung“ 16.3.2026

- Allgemeine Änderungen durch ElWG
- Themen in Bezug auf Konsument:innen
- Grundsatz-VO

Link: <https://e-control.org/fachva-umsetzung-elwg>

Geschlossene Verteilernetze (§ 121 EIWG)

- Einstufung erfolgt auf Antrag
- Wesentlich geringere Verpflichtungen als allgemeine Verteilernetze
- Entgelte können überprüft werden, wobei ein Vergleich mit „vorgelagertem“ Verteilernetz zu erfolgen hat (wenn gleich oder geringer, ist zu vermuten, dass das Entgelt den rechtlichen Vorgaben entspricht)

Spitzenkappung gem. § 101 EIWG

Windkraft

- **Ausschließlich dynamische Spitzenkappung**
- Anwendbar bei allen Neuanlagen sowie wesentlich geänderten Anlagen **ab 1.1.2027** möglich;
- Zulässiges Ausmaß der Spitzenkappung basiert auf Referenzanlagen
 - Max. 1 % der Jahresenergiemenge
 - Max. 15 % der Maximalkapazität
- BMWET erlässt Verordnung zu Referenzanlagen (§ 101 Abs. 1 EIWG)

PV

- **Dynamische oder statische Spitzenkappung**
- Anwendbar **ab sofort** bei allen Neuanlagen (sowie wesentlich geänderten Anlagen).
- Zulässiges Ausmaß der Spitzenkappung: Begrenzung bis 70 % der Modulspitzenleistung möglich
- Spitzenkappung bei Anlagen **unter 7 kW** netzwirksamer Leistung nicht möglich.

Die Möglichkeit von Spitzenkappung muss bei Netzanschlussbeurteilungen berücksichtigt werden.

Spitzenkappung gem. § 101 EIWG

- **Statische Spitzenkappung**, d.h. fixe Limitierung der netzwirksamen Leistung ist nur zulässig, solange keine Ansteuerbarkeit besteht.
- Sobald Ansteuerbarkeit gegeben ist, ist **dynamische Spitzenkappung** anzuwenden.
- Für die **Herstellung der Ansteuerbarkeit** gelten für die Netzbetreiber folgende Fristen:
 - bis 1.6.2028: Anlagen > 25 kW netzwirksame Leistung
 - bis 1.6.2029: Anlagen > 3,68 kW netzwirksame Leistung
 - bis 1.1. 2030: Anlagen > 0,8 kW netzwirksame Leistung (Spitzenkappung nicht zulässig)
- Die Spezifikation der zur Ansteuerung notwendigen **Digitalen Schnittstelle** wird von E-Control in den TOR festgelegt.

Transparenz Netzanschluss

- Derzeit verfügbaren Kapazitäten in Einspeiserichtung gem. § 20 ElWOG, berechnet nach den Methoden der Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung (KBM-V) veröffentlicht
- Gem. § 99 ElWG ist die Verordnung zu erweitern insbesondere um:
 - Bezugsrichtung auf NE 4 bzw. der Differenzierung nach Anlagentypen (SEA, Verbrauchsanlagen, Speicher)
 - Methode für NE 6 (erst ab 2028 zu veröffentlichen)

„UNSERE ENERGIE GEHÖRT DER ZUKUNFT“

E-Control

Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

www.linkedin.com/company/e-control